

# **Satzung Schützenverein Uetze v. 1903 e.V.**

## **Schützenverein Uetze von 1903 e.V. - Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Uetze von 1903 e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer VR 120020 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Uetze.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

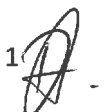
1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports, des Schützenbrauchtums und des Musikwesens sowie vergleichbarer Aktivitäten.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a.) die Förderung der Jugendarbeit,
  - b.) die Bereitstellung von Mitteln für den Schießsport und die Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen,
  - c.) die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung eines Spielmannszuges.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Verein zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

1. 

## **Satzung Schützenverein Uetze v. 1903 e.V.**

4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Verein erklärt werden.

5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen einschlägige Gesetze im Zusammenhang mit dem Schießsport verstößt oder wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Die Mitgliedsbeiträge sind in diesem Fall für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

6. Ein wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Ziffer 5 liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied zwei Kalenderjahre infolge seinen Beitrag nicht zahlt.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen; ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen; eine entsprechende Genehmigung ist von den Mitgliedern zu erteilen.

2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ist der halbe Jahresbeitrag jeweils unmittelbar mit Eintritt zur Zahlung fällig.

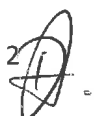
### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten des Rathauses oder Veröffentlichung im ortsüblichen Mitteilungsblatt unter Angabe von Ort und Termin spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.



## **Satzung Schützenverein Uetze v. 1903 e.V.**

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht entgegen und verabschiedet den Haushaltsplan.
9. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagene Liste der zu wählenden Funktionsträger/innen und wählt die Funktionsträger/innen; die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.
10. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von den Sparten gewählten Spartenleiter/innen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister/in
  - d.) der/dem Schriftführer/in
  - e.) der/dem Schießsportleiter/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens eine/r die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperioden der/des Vorsitzenden und der/des Schriftführer/in und die Wahlperioden der übrigen Vorstandsmitglieder sind dabei um zwei Jahre versetzt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wird dessen Position bei der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl für die Restlaufzeit der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds neu besetzt. Bis zu einer Neubesetzung ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiterführt. Dieser Absatz 4 gilt sinngemäß auch für die vorübergehende Übertragung von Aufgaben vorzeitig ausgeschiedener Funktionsträger/innen.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung durch eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über den Ablauf der Vereinsgeschäfte, die Art und Weise wie Abstimmungen durchgeführt und Entscheidungen im Vorstand herbeigeführt werden. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere



## **Satzung Schützenverein Uetze v. 1903 e.V.**

- a) die Einbeziehung der gewählten Funktionsträger/innen und Spartenleiter/innen des Vereins in die Vorstandsarbeit;
- b) die Beiziehung weiterer Vereinsmitglieder und die Einsetzung beratender Fachausschüsse zu besonderen Themen und Aufgaben des Vereins;

Der Inhalt der Geschäftsordnung darf nicht gegen die geltende Satzung des Vereins verstoßen.

7. In der Geschäftsordnung ist eine jährliche Versammlung der gewählten Funktionsträger des Vereins und der Spartenleiter zur Besprechung wesentlicher Fragen des Vereinsgeschehens mit dem Vorstand zu regeln.

8. Die Geschäftsordnung selbst und wesentliche inhaltliche Änderungen der Geschäftsordnung werden den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntgegeben.

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt wird.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 10 Ehrenrat**

1. Für die Entscheidungen von Streitfällen im Verein ist ein Ehrenrat zuständig, sofern auf andere Weise keine Einigung erzielt werden kann. Der Ehrenrat hat dabei in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

2. Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die jeweils für vier Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand oder der Gruppe der gewählten Funktionsträger/innen und Spartenleiter/innen des Vereins angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

3. Der Ehrenrat ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung und Ordnungen des Schützenvereins gebunden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



## Satzung Schützenverein Uetze v. 1903 e.V.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uetze, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Sportjugend zu verwenden hat.

### § 12 Datenschutz

1. Den Organen des Vereins, allen Funktionsträger/innen und Spartenleiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht nach Beendigung der Organtätigkeit und nach Beendigung der vereinsinternen Funktion fort und ist darüber hinaus auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein zu beachten.

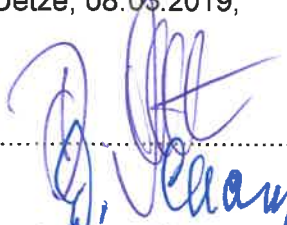
2. Der Vorstand erlässt für den Verein eine Datenschutzrichtlinie, in der weitere Einzelheiten zur gesetzeskonformen Datenverarbeitung und Datenschutzorganisation geregelt werden.

3. Die Datenschutzrichtlinie selbst und wesentliche inhaltliche Änderungen der Datenschutzrichtlinie werden den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntgegeben.

### § 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.2019 beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Uetze, 08.03.2019,

  
..... (Versammlungsleiter)

  
.....

  
.....

  
.....

  
.....

.....

   
.....